

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1965

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	9. 6. 1965	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz)	154
2030	9. 6. 1965	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes	155
223	9. 6. 1965	Gesetz über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	156
223	9. 6. 1965	Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG)	157
	30. 5. 1965	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Aachen vom 23. Dezember 1937 — I 11. Klb. 45 — für die Dürener Eisenbahn AG. in Düren	160

1102

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(Landesministergesetz)**

Vom 9. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) vom 5. Mai 1953 (GS. NW. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

- „b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe von ein-fünftel des den Beamten in der höchsten Tarifklasse zustehenden Ortszuschlages,
- c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident von monatlich achtzehn vom Hundert, die Minister von monatlich zehn vom Hundert des Amtsgehalts.“

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 99 des Landesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.“

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach den Vorschriften der §§ 10 bis 14.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) Ein Mitglied der Landesregierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem die Amtsbezüge aufhören, Ruhegehalt, wenn es das Amt eines Mitgliedes der Landesregierung mindestens vier Jahre bekleidet hat.

(2) Ruhegehaltfähig ist die Amtszeit als Mitglied der Landesregierung. Daneben werden andere nach dem Landesbeamtensrecht ruhegehaltfähige Dienstzeiten höchstens bis zu zehn Jahren berücksichtigt.

(3) Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung; es steigt mit jedem Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um zwei vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr.

(4) Bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren ruht der Anspruch auf das Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats, für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt oder in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung mit einer mindestens achtjährigen Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr, mit einer mindestens sechsjährigen Amtszeit das fünfundfünfzigste Lebensjahr und mit einer vierjährigen Amtszeit das sechzigste Lebensjahr vollendet.

(5) Hat nach Feststellung der Landesregierung ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein Verschulden eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht vorliegt.

(6) Eine um höchstens zwei Monate kürzere Amtszeit steht den Amtszeiten in den Absätzen 1 und 4 gleich.“

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung erhalten Hinterbliebenenversorgung, § 11 Abs. 1 findet keine Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes einen Anspruch auf Ruhegehalt hatte.

(2) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, erhalten Sterbegeld in Höhe des Zweifachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Unfallfürsorge umfaßt:

- 1. ein Heilverfahren,
- 2. Unfallruhegehalt, wenn das Mitglied der Landesregierung infolge des Dienstunfalles dienstunfähig geworden ist und sein Amtsverhältnis deshalb endet,
- 3. Unfall-Hinterbliebenenversorgung, wenn das Mitglied der Landesregierung oder das ehemalige Mitglied der Landesregierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Unfallruhegehalt hatte, an den Folgen des Dienstunfalles verstorben ist.“

b) Als Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Landesregierung stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge vorliegen.“

6. Nach § 13 wird eingefügt:

„§ 13 a

(1) Einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung, das ohne Ruhegehaltsanspruch (§§ 11, 13) aus dem Amtsverhältnis ausgeschieden ist, kann nach Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, ein Ruhegehalt bewilligt werden. Das Ruhegehalt darf zusammen mit dem sonstigen Einkommen fünfundzwanzig vom Hundert des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung nicht übersteigen; es kann nur bewilligt werden, wenn das ehemalige Mitglied der Landesregierung das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet oder die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt hat.

(2) Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, dem zur Zeit seines Todes ein Ruhegehalt nach Absatz 1 bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann Witwen- und Waisengeld bewilligt werden, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zu gewähren ist. Das Witwen- und Waisengeld darf zusammen mit dem sonstigen Einkommen den Betrag des aus dem Höchstruhegehalt nach Absatz 1 errechneten Witwen- und Waisengeldes nicht übersteigen.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft die Landesregierung im Benehmen mit dem Hauptausschuß des Landtags.“

7. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Landesregierung auf Grund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder eines früheren Amtsverhältnisses als Bundesminister oder Landesminister ein Anspruch auf Ruhegehalt oder auf eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so werden das Amtsgehalt, das Übergangsgeld oder das Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis nur insoweit gezahlt, als sie das Ruhegehalt oder die ruhegehaltähnliche Versor-

gung übersteigen. § 94 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

(2) Beim Zusammentreffen eines Anspruchs auf Übergangsgeld und eines Anspruchs auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis werden die höheren Bezüge gezahlt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Hinterbliebene entsprechende Anwendung."

§ 2

Dieses Gesetz gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten ausgeschiedenen Mitglieder der Landesregierung und ihre Hinterbliebenen. Für die ehemaligen und die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Mitglieder der Landesregierung, die nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Ruhegehalt haben, richtet sich der Anspruch nach bisherigem Recht.

§ 3

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen in der auf Grund dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Bezeichnung der Besoldungsgruppe in § 7 Abs. 1 Buchst. a dem geltenden Besoldungsrecht anzupassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

und für den Innenminister

(L.S.) zugleich als Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 154.

2030

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Vom 9. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, im feuerwehrtechnischen Dienst, im landwirtschaftlichen und ernährungswirtschaftlichen Dienst sowie im Erziehungs-, Archiv- und Bibliothekswesen von zwei Jahren,“.

2. In § 44 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Schulen“ die Worte „und an Bezirksseminaren“ eingefügt.

3. In § 69 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,“.

4. In § 90 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Den Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer fünfundsiebenundzwanzigjährigen, einer vierzigjährigen und einer fünfzigjährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst eine Jubiläumszuwendung gewährt werden.“

5. § 173 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Waisengeld wird für eine ledige Waise bis zum Ende des Monats gewährt, in dem sie das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Über das achtzehnte Lebensjahr hinaus wird das Waisengeld nur gewährt, wenn die Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die ihre Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält. Waisengeld wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) gewährt. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht verzögert worden, so wird das Waisengeld für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus gewährt.“

b) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „fünfundsiebenundzwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ und die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt.

6. In § 188 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Diese Verpflichtung kann einem Polizeivollzugsbeamten, der Beamter auf Lebenszeit oder verheiratet ist, nur für besondere Einsätze oder Lehrgänge oder seine Aus- und Weiterbildung in der Bereitschaftspolizei auferlegt werden.“

7. Abschnitt XI erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XI

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

§ 197

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gelten § 185 Abs. 1, § 187 Abs. 2, § 189 Abs. 1 Satz 1, § 190 Abs. 1 und 3, §§ 192, 193 und 195, für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes an der Landesfeuerwehrschule § 189 Abs. 1 und 3 und § 190 Abs. 1 und 3 entsprechend.“

8. Die Überschrift des Abschnitts XIII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt XIII

Hochschullehrer, Direktoren der Institute für Leibesübungen, Akademische Räte, Kustoden, Observatoren, wissenschaftliche Assistenten und Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen“.

9. § 199 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Abschnittes sind die zu Beamten ernannten ordentlichen und außerordentlichen Professoren, die Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren sowie die Dozenten an wissenschaftlichen Hochschulen. Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien und Pädagogische Hochschulen.“

10. In § 206 Abs. 1 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„der Anspruch auf das Kolleggeldpauschale und auf eine Ausgleichsabfindung fällt fort.“

11. § 207 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Höchstgrenze im Sinne des § 168 Abs. 2 Nr. 1 gelten die Bezüge der entpflichteten Hochschul-

lehrer unter Hinzurechnung der dem Entpflichteten zustehenden Anteile an den Studien- und Prüfungsgebühren, mindestens des zuletzt gewährten Kolleggeldpauschales; § 168 Abs. 6 bleibt unberührt."

- b) In Absatz 3 werden hinter dem Klammerzusatz "(§ 206 Abs. 2)" die Worte "und andere als ruhegehaltfähig zu berücksichtigende Beträge" eingefügt.
12. Die Überschrift vor § 209 erhält folgende Fassung:
"c) Wissenschaftliche Abteilungsvorsteher und Professoren, Wissenschaftliche Räte und Professoren".
13. § 209 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte "Wissenschaftlichen Räte" durch die Worte "Wissenschaftlichen Abteilungsvorsteher und Professoren und die Wissenschaftlichen Räte und Professoren" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
"(2) Setzt einer der in Absatz 1 genannten Beamten nach dem Eintritt in den Ruhestand seine frühere Lehr- und Prüfungstätigkeit fort, so gelten bei Anwendung des § 168 Abs. 1 als Höchstgrenze die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen das Ruhegehalt berechnet ist, unter Hinzurechnung der ihm zutehenden Anteile an den Studien- und Prüfungsgebühren; § 168 Abs. 6 bleibt unberührt."
14. In § 211 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort "außerplanmäßige" die Worte "als Beamte auf Widerruf" eingefügt.
15. In § 212 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten "nicht außerplanmäßige" die Worte "als Beamte auf Widerruf" eingefügt.
16. Hinter § 212 wird als § 212 a eingefügt:
- § 212 a**
- Abweichend von § 210 können Dozenten an Pädagogischen Hochschulen auch zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden."
17. In Abschnitt XIII erhält die Überschrift des 2. Unterabschnittes folgende Fassung:
"2. Direktoren der Institute für Leibesübungen, Akademische Räte, Kustoden und Observatoren".
18. In § 213 Abs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
"Auf die Direktoren der Institute für Leibesübungen, Akademischen Räte, Kustoden und Observatoren finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit Anwendung."
19. In Abschnitt XIII erhält die Überschrift des 3. Unterabschnittes folgende Fassung:
"3. Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren".
20. § 214 erhält folgende Fassung:
- § 214**
- (1) Auf die wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit Anwendung, soweit in den §§ 215 und 217 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wissenschaftliche Assistenten im Sinne dieses Abschnittes sind auch die Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure."
21. In § 215 Abs. 2 werden die Worte "und Prosektoren" gestrichen.
22. In § 216 erhält Satz 1 folgende Fassung:
"Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Dienstverhältnisse der wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren durch Rechtsverordnung zu regeln."

23. § 217 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Rechtsverordnung nach § 75 erläßt für die Hochschullehrer, die entpflichteten Hochschullehrer, die Direktoren der Institute für Leibesübungen, die Akademischen Räte, die Kustoden, die Observatoren, die wissenschaftlichen Assistenten und die Lektoren an wissenschaftlichen Hochschulen der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags.“

24. In § 223 wird die Jahreszahl „1965“ durch die Zahl „1970“ ersetzt.

25. In § 227 Abs. 8 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ ersetzt.

26. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden vor dem Wort „nähere“ die Worte „nach Anhörung des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtags“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „andere Bewerber“ ersetzt durch „Bewerber, die unmittelbar in die Kriminalpolizei eingestellt werden.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1965 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft

- a) Artikel I Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Juni 1962,
b) Artikel I Nr. 5 und 25 mit Wirkung vom 1. Januar 1965,
c) Artikel I Nr. 10, 11 und 13 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 1964.

Düsseldorf, den 9. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und für den Innenminister
zugleich als Finanzminister

(L.S.)

Pütz

— GV. NW. 1965 S. 155.

223

Gesetz

über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Pädagogischen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind eigenständige wissenschaftliche Hochschulen.

§ 2

(1) Als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden errichtet die Pädagogischen Hochschulen Rheinland, Ruhr, Westfalen-Lippe mit dem Sitz der akademischen und der allgemeinen Verwaltung in Köln, Dortmund und Münster. Die bisherigen Pädagogischen Hochschulen und die Heilpädagogischen Institute werden Abteilungen dieser drei Hochschulen.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung werden in diesen Abteilungen gemäß dem derzeitigen Stand der bisherigen Pädagogischen Hochschulen gewährleistet.

§ 3

Die Pädagogische Hochschule Rheinland besteht aus den Abteilungen Aachen, Bonn, Neuß, Köln, Wuppertal und der Abteilung für Heilpädagogik in Köln;
die Pädagogische Hochschule Ruhr besteht aus den Abteilungen Dortmund, Duisburg (Kettwig), Essen, Hagen, Hamm und der Abteilung für Heilpädagogik in Dortmund;
die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe besteht aus den Abteilungen Bielefeld, Münster I, Münster II, Paderborn, Siegerland.

§ 4

- (1) Die Pädagogischen Hochschulen sind Einrichtungen des Landes.
- (2) Als Körperschaften führen sie eigene Siegel.

§ 5

- (1) Die Organe der Pädagogischen Hochschule sind:
 1. der Rektor,
 2. der Senat,
 3. die Dekane der Abteilungen,
 4. die Abteilungskonferenzen.
- (2) Das Vorschlagsrecht der Pädagogischen Hochschulen bei Berufungen der Mitglieder der Lehrkörper wird von den Abteilungskonferenzen ausgeübt. Die Dekane legen Berufungsvorschläge über den Senat dem Kultusminister vor. Wenn der Senat unverzüglich schriftlich begründete Bedenken gegen einen Vorschlag erhebt, hat die Abteilungskonferenz nochmals darüber zu beraten und zu beschließen.
- (3) Vereinbarungen der Landesregierung mit den Kirchen regeln die Berufung der hauptamtlichen Professoren und Dozenten für Religionslehre und Religionspädagogik.
- (4) Nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe bleiben den Verfassungen vorbehalten, die sich die Pädagogischen Hochschulen geben. Es können weitere Organe vorgesehen werden. Die Verfassungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministers und sind im Amtsblatt des Kultusministeriums zu veröffentlichen.

§ 6

Für Fragen der Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Technischen Hochschulen, Medizinischen Akademien und Pädagogischen Hochschulen des Landes ist bei jeder Pädagogischen Hochschule ein Hochschulrat zu bilden. Er hat beratende Funktion und setzt sich aus Vertretern der genannten wissenschaftlichen Hochschulen zusammen.

§ 7

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Verfassung werden die Aufgaben der Senate von Professoren wahrgenommen, die in den Abteilungen nach den geltenden Bestimmungen über die Rektorwahl gewählt werden. Jede Abteilung entsendet in den vorläufigen Senat ihrer Hochschule drei Mitglieder.
- (2) Jeder vorläufige Senat wählt aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder unverzüglich einen geschäftsführenden Rektor; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

§ 8

Die Pädagogischen Hochschulen unterstehen unmittelbar der Aufsicht des Kultusministers. Dieser wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 9

Die durch dieses Gesetz in Abteilungen umzuwandelnden bisherigen Pädagogischen Hochschulen und Heilpädagogischen Institute haben bekenntnismäßigen oder simultanen Charakter. Die Abteilungen Wuppertal, Duisburg (Kettwig), Hagen, Bielefeld und Münster II haben evangelischen, die Abteilungen Aachen, Köln, Neuß, Essen, Hamm, Münster I und Paderborn haben katholischen, die Abteilungen Bonn, Dortmund, Siegerland sowie die Heilpädagogischen Abteilungen Köln und Dortmund haben simultanen Charakter.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Düsseldorf, den 9. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Finanzminister

Pütz

(L.S.)

Für den Kultusminister

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 156.

223

**Gesetz
über die Ausbildung für die Lehrämter
an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz — LABG)**

Vom 9. Juni 1965

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Ausbildungsziel

Ziel der Ausbildung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist die Befähigung, auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher und fachlicher Bildung die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit an Schulen einer bestimmten Schulform selbständig auszuüben.

§ 2

Ausbildung

- (1) Die Ausbildung der Lehrer für ein Lehramt an öffentlichen Schulen umfaßt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, Studium und Vorbereitungsdienst. Diese bestehen aus einer erziehungswissenschaftlichen und fachlichen sowie einer schulpraktischen Ausbildung.
- (2) Für die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, ist § 37 Abs. 3 Buchst. b des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) maßgebend.

§ 3

Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an wissenschaftlichen Hochschulen durchzuführen. Hierzu gehören:

1. Universitäten,
2. Technische Hochschulen,
3. Medizinische Akademien,
4. Pädagogische Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an:

1. der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf,
2. der Nordwestdeutschen Musikakademie Detmold und der Staatlichen Musikhochschule Köln,
3. der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 4

Lehrämter

(1) Ein Lehramt an öffentlichen Schulen darf nur ausüben, wer die Befähigung hierzu erworben hat. Sofern eine Hochschulausbildung für Lehrämter an der Fachschule und der Höheren Fachschule sowie an der Ingenieurschule nicht möglich oder nicht üblich ist, wird die erforderliche Befähigung durch den Landespersonalausschuß festgestellt.

(2) Lehrämter an öffentlichen Schulen sind:

1. Lehramt an der Volksschule,
2. Lehramt an der Realschule,
3. Lehramt am Gymnasium,
4. Lehramt an berufsbildenden Schulen,
5. Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule,
6. Lehramt an der Ingenieurschule,
7. Lehrämter an den Sonderschulen.

Berufsbildende Schulen nach Nummer 4 sind Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufsaufbauschulen.

II. Abschnitt

Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt

§ 5

Lehramt an der Volksschule

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Volksschule erwerben will, muß an einer Pädagogischen Hochschule mindestens sechs Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem sechsten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Volksschule sowie an Volksschulen leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Volksschule schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an der Volksschule erworben.

§ 6

Lehramt an der Realschule

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Realschule erwerben will, muß an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Musikhochschule, der Kunstakademie oder der Sporthochschule mindestens sechs Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem siebenten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten an einem Bezirksseminar für das Lehramt an der Realschule sowie an Realschulen leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden.

(4) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Volksschule erworben und sich durch mindestens zweijährige ergänzende Studien vorbereitet hat, kann zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule zugelassen werden.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 wird die Befähigung zum Lehramt an der Realschule erworben.

§ 7

Lehramt am Gymnasium

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium erwerben will, muß an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Musikhochschule, der Kunstakademie oder an der Sporthochschule mindestens acht Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem neunten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren an einem Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium sowie an Gymnasien leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium ablegen.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium erworben.

§ 8

Lehramt an berufsbildenden Schulen

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen der verschiedenen Fachrichtungen erwerben will, muß eine fachpraktische Ausbildung erfahren haben, an einer Universität oder Technischen Hochschule mindestens acht Semester studieren und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ablegen. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach dem achten Semester abgeschlossen werden.

(2) Der Lehramtsanwärter muß nach der Ersten Staatsprüfung zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von zwei Jahren leisten und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ablegen. Der Lehramtsanwärter leistet den Vorbereitungsdienst an einem Bezirksseminar und an berufsbildenden Schulen der verschiedenen Fachrichtungen. An die Stelle des Bezirksseminars tritt für einen Lehramtsanwärter, der an landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Schulen unterrichten will, das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik; im übrigen muß dieser Lehramtsanwärter einen Teil des Vorbereitungsdienstes an einer landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Schule, in der Verwaltung und bei einer anderen zu einer Ausbildung für ein Sondergebiet geeigneten Stelle leisten.

(3) Die Zweite Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben.

§ 9

Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule

(1) Zum Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule kann zugelassen werden, wer

1. das für die Fachrichtung vorgeschriebene Studium an einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer Medizinischen Akademie abgeschlossen und die übliche Prüfung abgelegt oder
2. die Befähigung zum Lehramt am Gymnasium, an berufsbildenden Schulen oder die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erworben und danach eine der Vorbildung entsprechende sowie für das Lehramt geeignete Berufstätigkeit ausgeübt hat.

(2) Zum Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule in Fachrichtungen, für die der Besuch einer Kunstakademie vorgeschrieben oder üblich ist, kann zugelassen werden, wer

1. die erforderliche Ausbildung an einer Kunstakademie oder eine entsprechende gleichwertige Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen,

2. danach eine der Vorbildung entsprechende und für das Lehramt geeignete Berufstätigkeit ausgeübt hat und
 3. durch besondere schöpferische Leistungen hervorgetreten ist.
- (3) Für das Lehramt an landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Schulen gilt ausschließlich § 8.

§ 10

Lehramt an der Ingenieurschule

Zum Lehramt an der Ingenieurschule kann zugelassen werden, wer

1. das für die Fachrichtung vorgeschriebene Studium an einer Universität oder Technischen Hochschule abgeschlossen und die Diplomprüfung oder, falls die Ablegung dieser Prüfung nicht möglich ist, die sonst übliche Prüfung abgelegt oder
2. die Befähigung zu einem höheren technischen Verwaltungsdienst erworben oder
3. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium abgelegt

und danach eine der Vorbildung entsprechende sowie für das Lehramt geeignete Berufstätigkeit ausgeübt hat.

§ 11

Lehrämter an den Sonderschulen

(1) Zur Ausbildung als Lehrer an einer öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sonderschule kann zugelassen werden, wer die Befähigung zu einem Lehramt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 erworben und ein Praktikum an der entsprechenden Sonderschule erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Zur Ausbildung als Lehrer an einer öffentlichen allgemeinbildenden oder berufsbildenden Sonderschule kann auch zugelassen werden, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 abgelegt und ein Praktikum an der entsprechenden Sonderschule erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Ausbildung für die Lehrer nach Absatz 1 und 2 besteht aus einem Studium an einer Heilpädagogischen Abteilung einer Pädagogischen Hochschule, einer Universität oder einer gleichwertigen Bildungsstätte und endet mit der für das jeweilige Lehramt vorgesehenen Staatsprüfung.

(4) Das Studium nach Absatz 3 beträgt für die Lehrämter an den Sonderschulen mindestens drei, für die Lehrämter an den Sonderschulen für Blinde und Gehörlose mindestens vier Semester. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach der vorgeschriebenen Mindestsemesterzahl abgeschlossen werden.

(5) Der Lehramtsanwärter mit einer Ausbildung nach Absatz 2 und 3 muß nach der Staatsprüfung nach Absatz 3 zur schulpraktischen Ausbildung einen Vorbereitungsdienst von einem Jahr, der Lehramtsanwärter für die Lehrämter an den Sonderschulen für Blinde und Gehörlose von zwei Jahren an einem Bezirksseminar und an einer Sonderschule leisten und eine Staatsprüfung ablegen. Diese Staatsprüfung schließt sich unmittelbar an den Vorbereitungsdienst an. Einzelne Prüfungsleistungen können während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden. Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung für das Lehramt, für das die Erste Staatsprüfung abgelegt worden ist, sowie für das Lehramt an einer Sonderschule der betreffenden Schulform erworben.

(6) Der Lehramtsanwärter mit einer Ausbildung nach Absatz 1 und 3 kann zum Lehrer an einer Sonderschule ernannt werden, wenn er sich in einer mindestens sechsmonatigen, für Blinden- und Gehörlosenschulen mindestens zwölfmonatigen Tätigkeit an einer dieser Sonderschulen unter Teilnahme am Bezirksseminar bewährt hat.

§ 12

Anrechnung und Verkürzung von Studienzeiten

(1) Studiensemester, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen als den für ein Studium zu einem Lehramt

nach diesem Gesetz genannten Hochschulen verbracht worden sind, können bis zu vier Semestern auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten vom Vorsitzenden des Prüfungsamtes als Studium im Sinne dieses Gesetzes angerechnet werden. Anrechnungsfähig ist auch die Teilnahme an einzelnen Vorlesungen und Übungen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, die für das Studium förderlich sind.

(2) Studiensemester, die an der Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn und den Kirchlichen Hochschulen in Bethel und Wuppertal verbracht worden sind, können bis zu vier Semestern als Studium im Sinne dieses Gesetzes angerechnet werden.

(3) Der Kultusminister kann ausnahmsweise einen Kandidaten auf Grund besonderer beruflicher oder wissenschaftlicher Leistungen oder auf Grund besonderer Lebensumstände vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung zulassen.

§ 13

Gleichstellung

Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Der Kultusminister kann ferner ein außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossenes Studium als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

III. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 14

Übergangsvorschriften

(1) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Bis zum Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen auf Grund dieses Gesetzes gelten die bisher erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, soweit Vorschriften dieses Gesetzes nicht entgegenstehen.

(3) Bis zum Erlaß von Vorschriften über die Erste Staatsprüfung nach diesem Gesetz gelten die Diplomprüfung für Handelslehrer und die Diplomhauptprüfung für Studierende der Landwirtschaft und des Gartenbaues als Erste Staatsprüfungen im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Bis zur Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Volksschulen bleibt es bei der bisherigen Regelung. Die Überleitung zum Vorbereitungsdienst für Volksschullehrer wird durch Rechtsverordnungen des Kultusministers stufenweise vollzogen.

§ 15

Ausführungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, in der auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Lehrämter Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen

1. für die Ausbildung in den Fächern Nadelarbeit oder Hauswirtschaft für das Lehramt an der Realschule und am Gymnasium andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Ausbildungsstätten zugelassen werden können,
2. die Dauer der Berufstätigkeit für das Lehramt an der Ingenieurschule und für das Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule festgesetzt wird,
3. abweichend von § 9 Abs. 1 bestimmt werden kann, daß für das Lehramt an Fachschulen für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen sowie für das Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen (Jugendleiter) oder Höheren Fachschulen für Sozialarbeit eine praktische Tätigkeit als Jugendleiterin (Jugendleiter) oder Sozialarbeiter auf die nach Abschluß des Studiums nachzuweisende Berufstätigkeit angerechnet werden kann.

(2) Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Gebühren für die Staatsprüfungen nach diesem Gesetz zu erlassen.

(3) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Verwaltungsverordnungen. Diese Verwaltungsverordnungen sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Amtsblatt des Kultusministeriums bekanntzugeben.

(4) Der Kultusminister erläßt die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(5) Für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit tritt an die Stelle des Kultusministers im Rahmen dieses Gesetzes der Arbeits- und Sozialminister.

§ 16

Sondervorschrift

Die Vor- und Ausbildung der

1. Fachlehrer an einer berufsbildenden Schule,
2. Werkstattdlehrer an einer berufsbildenden Schule,
3. Lehrer an einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit,
4. Technischen Lehrer an einer berufsbildenden Schule,
5. Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben,

wird auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung ge-

regelt. § 24 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) und § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430) bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Für den Innenminister

und für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

zugleich als Finanzminister

(L.S.)

Pütz

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Arbeits- und Sozialminister
zugleich für den Kultusminister

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 157.

Nachtrag zur Genehmigungsurkunde des Reglerungspräsidenten in Aachen vom 23. Dezember 1937 — I 11.Klb. 45 — für die Dürener Eisenbahn AG. in Düren

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Dürener Eisenbahn AG. in Düren mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckennetz der Bahn.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Dürener Eisenbahn AG. wird für das gesamte Streckennetz auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für erloschen erklärt.

Hiermit treten die in der Genehmigungsurkunde vom 23. Dezember 1937 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1965 S. 160.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.